

# **Iran: Konsequenzen regierungskritischer Aktivitäten im Ausland bei der Rückkehr**

Themenpapier der SFH-Länderanalyse

Bern, 26. November 2023

## **Impressum**

Herausgeberin  
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)  
Postfach, 3001 Bern  
Tel. 031 370 75 75  
Fax 031 370 75 00  
E-Mail: [info@fluechtlingshilfe.ch](mailto:info@fluechtlingshilfe.ch)  
Internet: [www.fluechtlingshilfe.ch](http://www.fluechtlingshilfe.ch)  
Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversionen  
Deutsch, Französisch

**COPYRIGHT**  
© 2023 Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Bern  
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Kontrolle bei Einreise .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Konsequenzen bei Rückkehr .....</b>	<b>8</b>
3.1	Konkrete Fälle .....	11
<b>4</b>	<b>Zusätzliche Risikofaktoren .....</b>	<b>14</b>

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expertinnen und Experten und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

# 1 Einleitung

Einer Anfrage an die SFH-Länderanalyse sind die folgenden Fragen entnommen:

1. Ist davon auszugehen, dass Informationen (Fotografien, Filme und anderweitige Erfassung von Teilnahmen an Demonstrationen im Ausland) in Iran für die Sicherheitsbehörden abrufbar sind, z.B. im Rahmen der Kontrolle bei der Einreise?
2. Ist davon auszugehen, dass im Rahmen einer Überwachung der sozialen Medien erlangte Informationen zu einzelnen Personen in Iran für die Sicherheitsbehörden abrufbar sind, z.B. im Rahmen der Kontrolle bei der Einreise?
3. Welche Folgen können regimekritische Äusserungen oder Aktivitäten im Ausland bei einer Rückkehr nach Iran haben? Welche Konsequenzen sind in der Rechtspraxis üblich?
4. Sind konkrete Fälle dazu bekannt, in denen im Ausland getätigte Aktivitäten/Äusserungen zu staatlichen Repressionen (welche?) nach der Rückkehr geführt haben?
5. Gibt es Umstände, die staatliche Repressionsmassnahmen in den vorgenannten Fällen verschärfen können? Wenn ja, welche?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Iran seit mehreren Jahren.<sup>1</sup> Aufgrund von Auskünften von Expert\*innen und eigenen Recherchen nimmt die SFH zu den Fragen wie folgt Stellung:

## 2 Kontrolle bei Einreise

**Praktisch unmöglich, die Sicherheitsverfahren am internationalen Flughafen in Teheran zu umgehen.** Laut *Immigration and Refugee Board of Canada* (IRB) ist die Einwanderungspolizei am *Imam Khomeini International Airport* (IKA) in Teheran den iranischen Revolutionsgarden (IRGC) unterstellt.<sup>2</sup> Das australische *Department of Foreign Affairs and Trade* (DFAT) bezeichnet die Sicherheitsverfahren am IKA – mit automatischen Gegenkontrollen und mehreren Ebenen physischer Sicherheitsüberprüfung und Dokumentenkontrolle – als «robust». Laut DFAT ist es praktisch unmöglich, die Sicherheitsverfahren im IKA zu umgehen.<sup>3</sup>

**«Beobachtungslisten» bei Einreise.** Laut Bericht von IRB gibt es bei der Einreise «Beobachtungslisten». So gebe es zwei Überwachungslisten, eine des Geheimdienstministeriums MOIS und eine von der IRGC geführte. Die Rückkehrenden werden mit beiden Listen abgeglichen. Die Listen werden aktualisiert, aber aufgrund von Sicherheitsbedenken in Bezug

---

<sup>1</sup> <https://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslanderberichte>.

<sup>2</sup> Immigration and Refugee Board of Canada (IRB), Iran: Exit and entry procedures at airports and land borders, particularly at the Imam Khomeini International Airport; whether authorities alert border officials of individuals they are looking for; incidence of bribery of Iranian border officials to facilitate departure; the punishment for border officers caught taking bribes (2017–February 2020), 10. März 2020: <https://www.ecoi.net/en/document/2027852.html>.

<sup>3</sup> Australian Government - Department of Foreign Affairs and Trade (DFAT), DFAT Country Information Report Iran, 24 Juli 2023, S. 41: <https://www.ecoi.net/en/file/local/2095685/country-information-report-iran.pdf>.

auf die elektronische Kommunikation geschieht dies manchmal per Kurierdienst. Der Iran setze offenbar auch Späher\*innen ein, das heisst Personen, die sich die Gesichtszüge gesuchter Personen einprägen. Vermutlich werde zudem die kommerzielle Gesichtserkennungstechnologie weiterentwickelt.<sup>4</sup>

**Einreise mit Laissez-Passer und unter Zwang.** Wer mit einem Passierschein oder in Polizeibegleitung zurückkehrt, muss laut der norwegischen *Landinfo*, dem *Netherlands Ministry of Foreign Affairs* (MoFA) und *Kontaktperson F*<sup>5</sup> damit rechnen, am Flughafen verhört zu werden.<sup>6</sup> Besteht der Verdacht auf illegale Aktivitäten, können Mobiltelefone und Konten in sozialen Medien überprüft werden, und die Betroffenen können zu weiteren Befragungen vorgeladen werden. Auch die Pässe können beschlagnahmt werden.<sup>7</sup>

**Freiwillige Rückkehr. Frühere Aktivitäten im Ausland können zu «Massnahmen» führen.** Personen, die freiwillig mit gültigen Pässen nach Hause reisen, können ähnlichen Kontrollen und Reaktionen ausgesetzt sein, wenn sie in irgendeiner Weise im Visier der Behörden stehen. Dazu gehöre die Überprüfung von Mobiltelefonen und Konten in sozialen Medien, auch wenn dies laut *Landinfo* nicht systematisch geschehe. Wenn die iranischen Behörden etwas über die Aktivitäten einer Person im Ausland herausgefunden haben oder wenn die Person «ungelöste Probleme» mit den Behörden habe, dann sei davon auszugehen, dass die Behörden «Massnahmen ergreifen» werden. Personen, die mit Gruppen im Ausland verbunden sind, die für die Behörden von Interesse sind, können unter Druck gesetzt werden, um als Informant\*innen zu fungieren.<sup>8</sup>

**Änderungen seit September 2022.** Laut *Landinfo* vom Juli 2023 gab bisher es nur Berichte über die Kontrolle von Mobiltelefonen am Flughafen. Es sei nicht bekannt, ob es sich bei den davon Betroffenen um aktive Regimekritiker\*innen oder um reine Stichproben handle. Von anderen Massnahmen, die auf eine Verschärfung der Einreisekontrollen hindeuten, war *Landinfo* nichts bekannt. Ein von *Landinfo* kontaktierter Rechtsexperte gab ebenfalls an, dass ihm keine Verschärfung der Kontrollen bekannt sei, aber dass er Repressalien gegen Teilnehmende an Diaspora-Demonstrationen nicht ausschliessen könne. Laut einer Konsultationserklärung des *dänischen Aussenministeriums* vom Januar 2023 habe es seit Beginn der Protestwelle keine Änderungen bei den Einreiseverfahren gegeben, jedoch könne nicht ausgeschlossen werden, dass Personen bei der Passkontrolle beiseite genommen oder Mobiltelefone und/oder Social-Media-Konten überprüft werden.<sup>9</sup> Eine *vertrauliche Quelle* berichtete MoFA im März 2023 von mehreren Fällen von Rückkehrenden, die bei der Passkontrolle

---

<sup>4</sup> IRB, Iran: Exit and entry procedures at airports and land borders, particularly at the Imam Khomeini International Airport; whether authorities alert border officials of individuals they are looking for; incidence of bribery of Iranian border officials to facilitate departure; the punishment for border officers caught taking bribes (2017–February 2020), 10. März 2020.

<sup>5</sup> Kontaktperson F ist iranische\*r Jurist\*in mit Expertenwissen zur Menschenrechtssituation in Iran.

<sup>6</sup> Interview am 19. September 2023 mit Kontaktperson F; Netherlands Ministry of Foreign Affairs (MoFA), Allgemeines amtsbericht Iran, September 2023, S. 114-115: [www.ecoi.net/en/file/local/2098089/Algemeen+amtsbericht+Iran+van+september+2023.pdf](http://www.ecoi.net/en/file/local/2098089/Algemeen+amtsbericht+Iran+van+september+2023.pdf); Landinfo, Iran: Overvåking av regimekritikere i utlandet som følge av «Kvinne, liv, frihet-protestene», 5. Juli 2023, S. 8: <https://www.ecoi.net/en/file/local/2094929/Respons-Iran-Overvåking-av-regimekritikere-i-utlandet-som-følge-av-Kvinne-liv-frihet-protestene-05072023-1.pdf>.

<sup>7</sup> Landinfo, Iran: Overvåking av regimekritikere i utlandet som følge av «Kvinne, liv, frihet-protestene», 5. Juli 2023, S. 8.

<sup>8</sup> Ebenda.

<sup>9</sup> Ebenda, S. 9.

herausgenommen und in einem anderen Raum befragt wurden. Dabei sei der Inhalt ihrer Laptops, Mobiltelefone und Festplatten überprüft worden. Zudem mussten die Personen ihre Passwörter angeben. Die Personen seien laut der *vertraulichen Quelle* nicht willkürlich ausgewählt worden, sondern die Behörden hätten im Voraus gewusst, wen sie zu überprüfen hatten.<sup>10</sup>

**Überprüfung sozialer Medien bei Rückkehr.** Nach Angaben von *Kontaktperson J*<sup>11</sup> wird jede iranische Person, die in ihr Heimatland zurückkehrt, vermutlich einer Hintergrundüberprüfung ihrer Aktivitäten im Ausland unterzogen.<sup>12</sup> Nach Angaben von MoFA wird immer häufiger berichtet, dass Personen bei Ein- und Ausreise unter Druck gesetzt werden, die Passwörter ihrer Konten in sozialen Medien herauszugeben, wodurch die Behörden Zugang zu ihren sozialen Netzwerken innerhalb und ausserhalb des Irans erhalten.<sup>13</sup> Die *Rechercheabteilung für Herkunftsländerinformationen des belgischen Office of the Commissioner General for Refugees and Stateless Persons* (CGRS-Cedoca) weist in einem Bericht vom Mai 2023 mit Bezug auf verschiedene Quellen, hin, dass die sozialen Medien von Rückkehrenden von den Behörden überprüft werden können. Laut einem *auf Iran spezialisierten Cybersecurity-Experten X* werde es für iranische Behörden immer üblicher, rückkehrende Iraner\*innen – insbesondere auch junge Menschen, die in westlichen Ländern leben – aufzufordern, alle ihre Social-Media-Profile nach einem Auslandsaufenthalt offenzulegen. Das Ziel des Regimes sei es, ein Profil über diese Menschen zu erstellen, um sie eines Tages unter Druck setzen zu können. Laut *Cybersecurity-Experte X* werden die meisten der im Westen lebenden Rückkehrenden überprüft. Eine von *Cedoca* befragte *iranische Menschenrechtsexpertin und Forscherin*, gab an, dass im Juli/August 2022 das Mobiltelefon einer rückkehrenden Person beschlagnahmt und die Passwörter für ihre Social-Media-Profile verlangt wurden.<sup>14</sup> Die Verweigerung der Herausgabe der Passwörter sei aufgrund der drohenden Konsequenzen in der Praxis keine Option.<sup>15</sup>

**Verbindungen zwischen In- und Ausland werden genau überwacht. Langer Auslandsaufenthalt erhöht das Risiko einer Befragung bei Rückkehr.** *Kontaktperson I*<sup>16</sup> gab mit Bezug auf verschiedene Interviews mit Diaspora-Aktivist\*innen an, dass Aktivist\*innen und Journalisten, die in Iran verhaftet werden, zum Teil mit ihren Mails oder anderen Kommunikationen konfrontiert werden, die sie mit Leuten – meist Journalist\*innen und Aktivist\*innen – im Ausland hatten. Laut *Kontaktperson I* verdeutliche dies, dass Verbindungen zwischen In- und Ausland genau überwacht werden.<sup>17</sup> Mehrere *vertrauliche Quellen* gaben MoFA an, dass es den Behörden sofort auffalle, wenn sich eine rückkehrende Person lange im Ausland aufgehalten habe. Dann bestehe ein hohes Risiko, dass sie bei der Ankunft zu diesem Auslandsaufenthalt befragt werde.<sup>18</sup>

---

<sup>10</sup> MoFA, Algemeen ambtsbericht Iran, September 2023, S. 115.

<sup>11</sup> Kontaktperson J leitet eine NGO, die sich für Religionsfreiheit in Iran einsetzt.

<sup>12</sup> E-Mail-Auskunft vom 29. September 2023 von Kontaktperson J.

<sup>13</sup> MoFA, Algemeen ambtsbericht Iran, September 2023, S. 119.

<sup>14</sup> Office of the Commissioner General for Refugees and Stateless Persons (Belgium), COI unit (CGRS-CEDOCA), Iran; Surveillance van de diaspora door de Iraanse autoriteiten, 10. Mai 2023, S. 28-29; 32: [https://www.ecoi.net/en/file/local/2092670/coi\\_focus\\_iran\\_surveillance\\_van\\_de\\_diaspora\\_door\\_de\\_iraanse\\_autoriteiten\\_20230510.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2092670/coi_focus_iran_surveillance_van_de_diaspora_door_de_iraanse_autoriteiten_20230510.pdf).

<sup>15</sup> MoFA, Algemeen ambtsbericht Iran, September 2023, S. 116.

<sup>16</sup> Kontaktperson I verfügt über Expertenwissen zu transnationaler Unterdrückung und digitaler Überwachung des iranischen Staats.

<sup>17</sup> E-Mail-Auskunft vom 19. September 2023 von Kontaktperson I.

<sup>18</sup> MoFA, Algemeen ambtsbericht Iran, September 2023, S. 116.

**Doppelbürger\*innen werden verhört.** *Kontaktperson B*<sup>19</sup> gab an, dass in den letzten Jahren, insbesondere nach den Protesten im Jahr 2019, der iranische Geheimdienst Student\*innen oder Doppelbürger\*innen genau überwache und Verhöre durchführe, wenn diese Personen in den Iran ein- oder ausreisen. Die Wahrscheinlichkeit, verhört zu werden, sei für Inhaber\*innen deutscher Pässe viel höher. Einige dieser Personen hätten *Kontaktperson B* angegeben, dass sie am Flughafen mehrere Stunden lang verhört wurden, dass ihre deutschen Pässe vorübergehend beschlagnahmt und dass Kopien aller Seiten angefertigt wurden. Diese Verhöre seien üblich und würden auch aktuell durchgeführt.<sup>20</sup> Das MoFA weist darauf hin, dass in jüngster Zeit Doppelbürger\*innen stärker als andere Personengruppen gefährdet waren, bei der Rückkehr befragt zu werden.<sup>21</sup>

**Regierungskritische Diasporamitglieder in Deutschland werden identifiziert und müssen bei Rückkehr «mit erheblichen Konsequenzen rechnen».** Laut dem *Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz Thomas Haldenwang* werden regierungskritische Diasporamitglieder in Deutschland durch die iranischen Behörden identifiziert und müssen bei eventuellen Reisen in den Iran mit erheblichen Konsequenzen rechnen.<sup>22</sup>

**Kenntnis der Sicherheitsbehörden über Teilnahme an Demonstrationen oder Aktivitäten in sozialen Medien im Ausland.** Nach übereinstimmenden Angaben der *Kontaktpersonen C*<sup>23</sup>, *E*<sup>24</sup> und *I* ist davon auszugehen, dass die iranischen Sicherheitsbehörden Informationen über Teilnahmen an Demonstrationen im Ausland abrufen können.<sup>25</sup> Laut *Kontaktpersonen I*, *G*<sup>26</sup> und *H*<sup>27</sup> ist auch bei Informationen über Aktivitäten in sozialen Medien davon auszugehen.<sup>28</sup> *Kontaktperson I* wies darauf hin, dass sich im Zuge der Proteste mehr Leute getraut hätten, offen und entsprechend einfach identifizierbar bei Demonstrationen in Deutschland aufzutreten.<sup>29</sup> *Kontaktperson B* gab an, dass Aussagen von Iraner\*innen, die in den Iran gereist und aus dem Iran zurückgekehrt sind, darauf hindeuten, dass solche Informationen bei Grenzkontrollen verwendet werden.<sup>30</sup> *Kontaktperson G*<sup>31</sup> wies auf einen im Jahr 2023 veröffentlichten «Propagandafilm» der iranischen Regierung hin, laut welchem die Behörden «weit fortgeschritten» seien bei der Identifizierung von Demonstrierenden und Personen, die an oppositionellen Aktivitäten im Ausland beteiligt sind. In dem Film seien Personen gezeigt worden, die verhaftet wurden, weil sie an Protesten im Ausland teilgenommen hatten.<sup>32</sup>

<sup>19</sup> Kontaktperson B arbeitet als Journalist\*in mit Fokus auf Iran für ein persischsprachiges Medienorgan mit Sitz ausserhalb des Irans.

<sup>20</sup> Auskunft via Instant-Messenger vom 27. Oktober 2023 von Kontaktperson B.

<sup>21</sup> MoFA, Allgemeines amtsbericht Iran, September 2023, S. 115.

<sup>22</sup> Die Zeit, Verfassungsschutz warnt Menschen iranischer Herkunft vor Ausspähung, 1. Januar 2023:

<https://www.zeit.de/politik/deutschland/2023-01/verfassungsschutz-ausforschung-iran-regimekritiker-deutschland>.

<sup>23</sup> Kontaktperson C ist politische Aktivist\*in und Mitglied der iranischen Diaspora.

<sup>24</sup> Die iranisch-deutsche Kontaktperson E verfügt über Expertenwissen zu Iran.

<sup>25</sup> Telefon-Interviews vom 26. und 24. Oktober sowie vom 15. September 2023 mit Kontaktpersonen C, E und I.

<sup>26</sup> Kontaktperson G ist eine ausgewiesene Expertenperson für iranische Internetzensur, Cyberangriffe und digitale Sicherheit.

<sup>27</sup> Kontaktperson H ist eine auf den Iran spezialisierte Expertenperson für Cybersicherheit.

<sup>28</sup> Telefon-Interviews vom 15. September, sowie vom 23. und 27. Oktober 2023 mit Kontaktpersonen I, G und H.

<sup>29</sup> Telefon-Interview vom 15. September 2023 mit Kontaktperson I.

<sup>30</sup> Auskunft via Instant-Messenger vom 27. Oktober 2023 von Kontaktperson B.

<sup>31</sup> Kontaktperson G ist eine ausgewiesene Expertenperson für iranische Internetzensur, Cyberangriffe und digitale Sicherheit.

<sup>32</sup> Telefon-Interview vom 23. Oktober 2023 mit Kontaktperson G.

Verschiedene Medien berichteten in diesem Zusammenhang über die Verhaftung des Deutsch-Iraners Reza Shari.<sup>33</sup> Das staatliche Justizportal Misan veröffentlichte ein Video mit angeblichen «Geständnissen» mehrerer Männer, die in den USA, Deutschland und Grossbritannien als angebliche «Anführer» von Demonstrationen in Erscheinung getreten sein sollen.<sup>34</sup> Von Reza Shari wurden von den iranischen Behörden ebenfalls verschiedene Videos publiziert. Eines zeigt ihn bei der Teilnahme an einem Protest in Deutschland, ein anderes mit regierungskritischen Äusserungen in seinem Mannheimer Friseursalon.<sup>35</sup> *Kontaktperson I* gab an, Kenntnis von mehreren Fällen zu haben, bei welchen Einreisende zu Aktivitäten im Ausland befragt wurden. In einem ihr bekannten Fall sei zum Beispiel die betroffene Person «sehr konkret» über ihre Aktivitäten und Veranstaltungen im Ausland, an denen sie teilgenommen hatte und wie sie sich dort geäussert hatte, befragt worden. Den Behörden sei dabei bekannt gewesen, dass die Person an spezifischen Aktivitäten im Ausland teilgenommen hatte.<sup>36</sup> Laut *Kontaktperson E* hätten die iranischen Behörden vermutlich aufgrund ihrer «Cyberarmee» genaue Kenntnisse zu bestimmten Personen und deren Aktivitäten. Es sei aber schwierig abschätzbar, über welche Informationen die Behörden genau verfügen.<sup>37</sup>

**Abgelehntes Asylgesuch kann vermutlich zu Befragungen führen.** DFAT geht davon aus, dass die Behörden rückkehrenden abgelehnten Asylsuchenden «wenig Aufmerksamkeit schenken» und ihre Aktivitäten und Beiträge in den sozialen Medien «nicht routinemässig untersuchen».<sup>38</sup> Laut *Kontaktperson J* gibt es aber Berichte über abgelehnte Asylsuchende, die bei ihrer Rückkehr in den Iran von den Behörden befragt wurden, aus welchen Gründen sie Asyl beantragt hatten. Einige dieser Personen wurden erst nach mehreren Tagen oder Wochen freigelassen und landeten dann in der Regel im Visier der Behörden.<sup>39</sup> Eine *vertrauliche Quelle* gab MoFA an, dass Rückkehrende, wenn sie im Ausland ein Asylgesuch gestellt haben und die iranischen Behörden davon Kenntnis haben, ein erheblich erhöhtes Risiko haben, in Schwierigkeiten zu geraten. Einer anderen *vertraulichen Quelle* zufolge befragen die Behörden fast jede Person, von der sie wissen, dass sie einen Asylantrag gestellt hat, um herauszufinden, was der Grund für den Asylantrag war und ob sie sich politisch oder religiös betätigt hat.<sup>40</sup>

### 3 Konsequenzen bei Rückkehr

**Regierungskritische Rückkehrende können bei einer Rückkehr gefährdet sein.** In einem Telefongespräch mit *Cedoca* äusserte der auf den Iran spezialisierte *Cybersicherheitsexperte* Y seine Besorgnis über jede Person, die im Ausland an Strassenprotesten teilgenommen hat und in den Iran zurückkehrt. Der Quelle zufolge werden Iraner\*innen, die im Ausland an Strassenprotesten teilgenommen haben, nicht unbedingt sofort verhaftet, aber die Reaktion der

<sup>33</sup> Tagesschau, Festgehaltener Deutsch-Iraner bittet um Gnade, 22. Oktober 2023: <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/festgehaltener-deutsch-iraner-100.html>; T-Online, Deutscher Staatsbürger wird offenbar im Iran festgehalten, 14. September 2023: [https://www.t-online.de/nachrichten/ausland/id\\_100242512/iran-deutsch-iraner-reza-shari-wohl-im-iran-festgenommen-wegen-protest.html](https://www.t-online.de/nachrichten/ausland/id_100242512/iran-deutsch-iraner-reza-shari-wohl-im-iran-festgenommen-wegen-protest.html).

<sup>34</sup> T-Online, Deutscher Staatsbürger wird offenbar im Iran festgehalten, 14. September 2023.

<sup>35</sup> Tagesschau, Festgehaltener Deutsch-Iraner bittet um Gnade, 22. Oktober 2023.

<sup>36</sup> Telefon-Interview vom 15. September 2023 mit Kontaktperson I.

<sup>37</sup> Telefon-Interview vom 24. Oktober 2023 mit Kontaktperson E.

<sup>38</sup> DFAT, DFAT Country Information Report Iran, 24 Juli 2023, S. 40.

<sup>39</sup> E-Mail-Auskunft vom 29. September 2023 von Kontaktperson J.

<sup>40</sup> MoFA, Allgemeines amtsbericht Iran, September 2023, S. 195.



iranischen Behörden werde davon abhängen, wer die rückkehrende Person sei und was sie getan habe. Organisierende von Protesten im Ausland würden nach Einschätzung von *Cybersicherheitsexperte Y* bei ihrer Rückkehr in den Iran auf Probleme stossen. *Shiva Mahbobi*, *Sprecherin der Campaign to Free Political Prisoners in Iran*, gab im November 2022 gegenüber *Cedoca* an, dass sie keine konkreten Fälle von verhafteten Rückkehrenden bestätigen könne. Aber aufgrund ihrer Quellen in Iran sei sie darüber informiert, dass der iranische Staat jede Person verhafte, die er als Aktivist\*in oder Demonstrierende wahrnehme, sowie «jede verdächtige Person». Nach Einschätzung von *Shiva Mahbobi* könne jede Person, die ausserhalb des Irans war oder in irgendeinem Zusammenhang mit einer anderen Regierung oder den Medien in Kontakt stand, der «Kollaboration mit ausländischen Regierungen» angeklagt werden. Rückkehrende, die von den iranischen Behörden derart eingeschätzt werden, gehören laut *Shiva Mahbobi* zu den am meisten gefährdeten Personengruppen.<sup>41</sup>

**Strenge Gesetze und Vorschriften für politische und soziale Aktivitäten.** Nach Angaben von *Kontaktperson A*<sup>42</sup> gelten in Iran strenge Gesetze und Vorschriften für politische und soziale Aktivitäten, einschliesslich kritischer Äusserungen in sozialen Medien oder der Teilnahme an Demonstrationen, insbesondere wenn diese regierungskritisch sind.<sup>43</sup> Die konkreten Konsequenzen können laut *Kontaktperson A* zwar von verschiedenen Faktoren abhängen, darunter der Schwere der Kritik und dem Ermessensspielraum der Behörden, aber die üblichen Konsequenzen für solche Handlungen im Iran können sein:

**Rechtliche Schritte: Harte Strafen möglich.** Die iranische Regierung kann laut *Kontaktperson A* rechtliche Schritte gegen Personen einleiten, die sich an regimekritischen Aktivitäten beteiligen oder regimekritische Aussagen machen.<sup>44</sup> *Kontaktperson F* wies darauf hin, dass die rechtlichen Folgen vielfältig sein können, da die Regierung über ein umfangreiches Arsenal an Gesetzen verfügt, um Andersdenkende oder Regierungskritiker\*innen zu bestrafen.<sup>45</sup> Dies könne laut *Kontaktperson A* die Verhaftung, Inhaftierung und strafrechtliche Verfolgung unter verschiedenen Anschuldigungen beinhalten, zum Beispiel Verbreitung von Propaganda gegen den Staat, Anstiftung zu Unruhen oder Beleidigung von Staatsbeamt\*innen.<sup>46</sup> Laut *Freedom House* schränken zahlreiche Gesetze die Meinungsäusserung im Internet stark ein und sehen harte Strafen für diejenigen vor, die sich absichtlich oder versehentlich über die Beschränkungen hinwegsetzen.<sup>47</sup> Nach Einschätzung von *Kontaktperson F* werden die Artikel 500<sup>48</sup> und 610<sup>49</sup> des islamischen Strafgesetzbuchs häufig herangezogen, um Personen zu bestrafen, die sich kritisch über die Regierung geäussert haben. *Kontaktperson F* schätzt, dass eine Person, die wegen solcher Verbrechen verurteilt wird, leicht zu fünf Jahren

---

<sup>41</sup> CGRS-CEDOCA, Iran; Surveillance van de diaspora door de Iraanse autoriteiten, 10. Mai 2023, S. 36-37.

<sup>42</sup> Kontaktperson A ist iranische\*r Rechtsanwält\*in und Menschenrechtsverteidiger\*in, die Expertenwissen über die Menschenrechtssituation in Iran hat.

<sup>43</sup> E-Mail-Auskunft vom 19. Oktober 2023 von Kontaktperson A.

<sup>44</sup> Ebenda.

<sup>45</sup> Interview am 19. September 2023 mit Kontaktperson F.

<sup>46</sup> E-Mail-Auskunft vom 19. Oktober 2023 von Kontaktperson A.

<sup>47</sup> Freedom House, Freedom on the Net 2023 - Iran, 4. Oktober 2023.

<sup>48</sup> Artikel 500 besagt, dass jede Person, die sich an irgendeiner Art von Propaganda gegen die Islamische Republik Iran oder zur Unterstützung oppositioneller Gruppen und Vereinigungen beteiligt, mit drei Monaten bis zu einem Jahr Gefängnis bestraft werden kann. Interview am 19. September 2023 mit Kontaktperson F.

<sup>49</sup> Artikel 610 besagt, dass wenn sich zwei oder mehr Personen zusammentun und verschwören, um Verbrechen gegen die innere oder äussere Sicherheit des Landes zu begehen oder die Voraussetzungen für die Begehung der vorgenannten Verbrechen zu schaffen, werden sie, sofern sie nicht als «Mohareb» gelten, mit zwei bis fünf Jahren Gefängnis bestraft. Ebenda.

Gefängnis verurteilt werden kann.<sup>50</sup> *Kontaktperson B* geht davon aus, dass für solche Vergehen beispielsweise Artikel 500 oder Artikel 746<sup>51</sup> zur Anwendung kommen könnten. Personen, die das iranische Regime kritisieren, werden nach Einschätzung von *Kontaktperson B* von den Behörden «generell als schuldig» angesehen und entsprechend bestraft.<sup>52</sup> Das Strafgesetzbuch sieht laut *Freedom House* harte Strafen für Spionage, Hacking, Piraterie, Phishing, Verleumdung und die Veröffentlichung von Materialien vor, die der «öffentlichen Moral» schaden oder zur «Verbreitung von Lügen» führen. Das repressive Strafgesetzbuch gilt laut *Freedom House* auch für Online-Aktivitäten. Artikel 286, der sich auf das Verbrechen *efsad-e fel arz* («Korruption auf der Erde säen») bezieht, sieht die Todesstrafe vor. *Efsad-e fel arz* umfasst eine Reihe nicht näher definierter Handlungen wie die «Verbreitung von Lügen», die «Störung des Wirtschaftssystems» und Handlungen, die eine «schwere Störung der öffentlichen Ordnung des Staates und Unsicherheit» verursachen. *Freedom House* wies zudem auf einen neuen Gesetzesentwurf hin, der die Verbreitung von Informationen unter Strafe stellt, die «negative soziale Folgen» hätten. Der Gesetzesentwurf sieht für das Vergehen bis zu 15 Jahre Gefängnis vor.<sup>53</sup>

**Inhaftierung.** Personen, die sich politischer oder sozialer Aktivitäten schuldig machen, die als illegal gelten, müssen nach Angaben von *Kontaktperson A* mit einer Haftstrafe rechnen. Die Strafen können von einigen Monaten bis zu mehreren Jahren reichen, je nachdem, wie gross die «Gefahr» ist, die von den Handlungen der Person ausgeht.<sup>54</sup> *Freedom House* schildert in seinem jüngsten Jahresbericht detailliert zahlreiche Fälle von Personen, die im Jahr 2022 und 2023 für regierungskritische Online-Aktivitäten drakonische Strafen erhalten haben.<sup>55</sup>

**Folter in Haft.** Die iranischen Behörden greifen häufig auf extralegale Einschüchterung und Gewalt zurück. Journalist\*innen, Blogger\*innen und Aktivist\*innen, die aufgrund ihrer Online-Aktivitäten Haftstrafen verbüssen, werden in der Haft häufig misshandelt und sogar gefoltert.<sup>56</sup>

**Geldstrafen.** Die Regierung kann Einzelpersonen als Strafe für ihre Handlungen oder Äusserungen Geldstrafen auferlegen, insbesondere wenn es sich um weniger schwere Vergehen handelt.<sup>57</sup>

**Reisebeschränkungen.** Aktivist\*innen und Personen, die an kritischen Aktivitäten beteiligt sind, können laut *Kontaktperson A* mit Reisebeschränkungen belegt werden. Ihre Pässe können beschlagnahmt werden, und es kann ihnen untersagt werden, das Land zu verlassen.<sup>58</sup> *Vertrauliche Quellen* schilderten MoFA im März 2023, dass es jüngst Fälle von

---

<sup>50</sup> Ebenda.

<sup>51</sup> Artikel 746 besagt, dass jede Person, die über einen Computer oder ein Telekommunikationssystem falsche Informationen verbreitet oder anderen zugänglich macht, um anderen zu schaden oder die öffentliche Meinung oder die Behörden direkt oder indirekt zu beunruhigen, zu einer Freiheitsstrafe von einundneunzig Tagen bis zu zwei Jahren oder zu einer Geldstrafe von fünf Millionen bis zu vierzig Millionen Rial verurteilt wird. Auskunft via Instant-Messenger vom 27. Oktober 2023 von Kontaktperson B.

<sup>52</sup> Ebenda.

<sup>53</sup> Freedom House, Freedom on the Net 2023 - Iran, 4. Oktober 2023.

<sup>54</sup> E-Mail-Auskunft vom 19. Oktober 2023 von Kontaktperson A.

<sup>55</sup> Freedom House, Freedom on the Net 2023 - Iran, 4. Oktober 2023.

<sup>56</sup> Ebenda.

<sup>57</sup> E-Mail-Auskunft vom 19. Oktober 2023 von Kontaktperson A.

<sup>58</sup> Ebenda.

Rückkehrenden gegeben hatte, denen die Behörden den Pass wegnahmen, Ausreiseverbote verhängten und sie ständig aufforderten, zu Befragungen bei den Behörden zu erscheinen.<sup>59</sup> Zudem können betroffene Personen auch mit Einschränkungen innerstaatlichen Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit belegt werden.<sup>60</sup>

**Überwachung.** Aktivist\*innen und Personen, die für ihre kritischen Ansichten bekannt sind, können nach Einschätzung von *Kontaktperson A* von den staatlichen Behörden überwacht werden, einschliesslich der Überwachung ihrer Kommunikation und Aktivitäten.<sup>61</sup> Nach Einschätzung von *Kontaktperson H* ist es möglich, dass eine Person, die bereits im Fokus der Behörden ist, nicht sofort bei der Einreise, sondern erst später verhaftet wird. So könne es sein, dass die Person zunächst weiter überwacht und weitere Informationen gesammelt werden.<sup>62</sup>

**Belästigung und Einschüchterung. Zwang, als Informant\*in zu dienen.** Personen, die sich an kritischen Aktivitäten beteiligen, können laut *Kontaktperson A* Belästigungen und Einschüchterungen durch Regierungsvertretende oder Anhänger\*innen der Regierung ausgesetzt sein.<sup>63</sup> Laut *Kontaktperson C* kann es auch sein, dass die Betroffenen gezwungen werden, für die Behörden als Informant\*innen zu arbeiten.<sup>64</sup>

**Verlust von Beschäftigung und Bildungschancen.** Personen, die für ihre kritischen Ansichten bekannt sind, können laut *Kontaktperson A* diskriminiert werden und ihren Arbeitsplatz verlieren oder ihnen wird der Zugang zu Bildungsmöglichkeiten verwehrt.<sup>65</sup>

**Soziale Stigmatisierung.** Die Beteiligung an kritischen Aktivitäten oder die Äusserung von Kritik am Regime kann nach Einschätzung von *Kontaktperson A* mit einer sozialen Stigmatisierung verbunden sein, die zu Isolation und angespannten Beziehungen innerhalb des sozialen Umfelds der betroffenen Person führen kann.<sup>66</sup>

**Schwere der Konsequenzen kann nach Umständen variieren.** Es ist nach Angaben von *Kontaktperson A* wichtig zu beachten, dass die Schwere der Konsequenzen je nach den individuellen Umständen, den spezifischen Handlungen und dem Ausmass der Kontrolle durch die Behörden sehr unterschiedlich sein kann. Darüber hinaus sei die politische und rechtliche Landschaft des Irans komplex, und die Durchsetzung dieser Konsequenzen sei möglicherweise nicht immer einheitlich.<sup>67</sup>

### 3.1 Konkrete Fälle

*Landinfo* liegen kaum Informationen darüber vor, ob Iraner\*innen, die ausserhalb des Irans in der Protestbewegung aktiv waren, bei der Rückkehr in ihr Heimatland Repression ausgesetzt waren. Dies gelte unabhängig davon, ob es sich um Asylsuchende oder um Personen

---

<sup>59</sup> MoFA, Allgemeines amtsbericht Iran, September 2023, S. 118.

<sup>60</sup> Siehe SFH, Iran, Gefährdung von Konvertierten, 23. November 2023.

<sup>61</sup> E-Mail-Auskunft vom 19. Oktober 2023 von Kontaktperson A.

<sup>62</sup> Telefon-Interview vom 27. Oktober 2023 mit Kontaktperson H.

<sup>63</sup> E-Mail-Auskunft vom 19. Oktober 2023 von Kontaktperson A.

<sup>64</sup> Telefon-Interview vom 26. mit Kontaktperson C.

<sup>65</sup> E-Mail-Auskunft vom 19. Oktober 2023 von Kontaktperson A.

<sup>66</sup> Ebenda

<sup>67</sup> Ebenda.

handelt, die in dem Land, aus dem sie reisen, die Staatsbürgerschaft oder eine andere Aufenthaltsgenehmigung besitzen. In der internationalen Medienberichterstattung werde das Thema nur selten erwähnt.<sup>68</sup> Nach Angaben von *Kontaktperson A* gibt es aber durchaus einige dokumentierte Fälle von Personen, die sich im Ausland an Aktivitäten beteiligt oder sich kritisch über die iranische Regierung geäußert haben und nach ihrer Rückkehr in den Iran staatlichen Repressionen ausgesetzt waren. Diese Fälle variierten in ihrer Schwere und den spezifischen Konsequenzen, denen die Personen ausgesetzt waren. Laut *Kontaktperson A* sei es wichtig, zu beachten, dass die Reaktion der iranischen Regierung auf solche Personen sehr unterschiedlich ausfallen kann und dass die Schwere der Konsequenzen von verschiedenen Faktoren abhängt, darunter dem Profil der Person, der Art ihrer Aktivitäten und dem politischen Klima in Iran zum Zeitpunkt ihrer Rückkehr.<sup>69</sup>

**Vergeltung gegen regierungskritische Sportler\*innen.** Mehrere iranische Sportler\*innen, die im Ausland ihre Unterstützung für die Strassenproteste in Iran zum Ausdruck brachten, hatten nach ihrer Rückkehr Probleme mit den Behörden. *IranWire* berichtete Anfang Dezember 2022, dass der iranische Fussballverband vier Mitglieder der Beach-Fussball-Nationalmannschaft entlassen hat, die sich geweigert hatten, bei einem Spiel in Dubai die Nationalhymne zu singen, um die Strassenproteste zu unterstützen. Kletterstar Elnaz Rekabi wurde nach ihrer Rückkehr in den Iran unter Hausarrest gestellt, nachdem sie an einem Wettkampf in Südkorea ohne das vorgeschriebene Kopftuch teilgenommen hatte. Ihr Bruder sagt, die Behörden hätten als Vergeltungsmassnahme ihr Haus zerstört.<sup>70</sup>

**Inhaftierung von Doppelbürger\*innen.** Der Iran hat Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft festgenommen und inhaftiert, die sich im Ausland in unterschiedlicher Weise aktivistisch oder kritisch geäußert haben. Ein prominenter Fall sei laut *Kontaktperson A* zum Beispiel Nazanin Zaghari-Ratcliffe, eine britisch-iranische Doppelbürgerin, die 2016 während eines Familienbesuchs im Iran verhaftet wurde. Sie wurde der Spionage beschuldigt und zu einer fünfjährigen Haftstrafe verurteilt, die später verlängert wurde.<sup>71</sup> MoFA weist darauf hin, dass zwischen April 2022 und August 2023 mehrere Doppelbürger\*innen aufgrund von Artikel 500 (Propaganda gegen die Islamische Republik), Artikel 501 (Spionage) und Artikel 610 (Bedrohung der nationalen Sicherheit) inhaftiert wurden.<sup>72</sup> Zahlreiche Doppelbürger\*innen waren laut den Angaben von *Iran Primer* vom September 2023 in Iran inhaftiert, darunter die zwei deutsch-iranischen Doppelbürger\*innen Jamshid Sharmahd und Nahid Taghavi.<sup>73</sup> Der Deutsch-Iraner Jamshid Sharmahd hatte vor 16 Jahren eine Onlineplattform gegründet, auf welcher Iraner\*innen ungefiltert ihre Meinung äussern können. 2020 sollen ihn iranische Agenten während eines Zwischenstopps in Dubai entführt haben. Ende Februar 2023 wurde er zum Tode verurteilt.<sup>74</sup> Nahid Taghavi ist eine iranisch-deutsche Frauenrechtlerin. Seit ihrer Festnahme im Oktober 2020 wurde sie monatelang in Isolationshaft gehalten, gefoltert und in einem unfairen Gerichtsverfahren zu zehn Jahren Haft verurteilt, wegen

<sup>68</sup> Landinfo, Iran: Overvåking av regimekritikere i utlandet som følge av «Kvinne, liv, frihet-protestene», 5. Juli 2023, S. 8.

<sup>69</sup> E-Mail-Auskunft vom 19. Oktober 2023 von Kontaktperson A.

<sup>70</sup> CGRS-CEDOCA, Iran; Surveillance van de diaspora door de Iraanse autoriteiten, 10. Mai 2023, S. 31.

<sup>71</sup> E-Mail-Auskunft vom 19. Oktober 2023 von Kontaktperson A.

<sup>72</sup> MoFA, Algemeen ambtsbericht Iran, September 2023, S. 118.

<sup>73</sup> The Iran Primer, Profiles: Detainees in Iran, 5. September 2023: <https://iranprimer.usip.org/blog/2016/jul/25/dual-nationals-and-foreigners-held-iran>.

<sup>74</sup> Mitteldeutscher Rundfunk (MDR), Deutschland: Wie der Iran Regime-Gegner hier gezielt bekämpft, 11. März 2023: <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/iran-protest-bedrohung-in-deutschland-100.html>.

angeblicher Beteiligung an einer «illegalen Gruppe».<sup>75</sup> Verschiedene *Kontaktpersonen* wiesen zudem auf den bereits erwähnten Fall der Verhaftung des Deutsch-Iraners Reza Shari hin.<sup>76</sup>

**Medienvertreter\*innen, Dissident\*innen und Drohungen gegen ihre Familien in Iran.** Iranische Journalist\*innen, Aktivist\*innen und Dissident\*innen, die für ausländische Medien gearbeitet oder sich im Ausland engagiert haben, sind laut *Kontaktperson A* nach ihrer Rückkehr in den Iran mit Drohungen und Schikanen konfrontiert.<sup>77</sup> MoFA zitiert eine *vertrauliche Quelle*, die im Februar 2023 angab, dass Personen, die im Westen aktiv waren oder in Kontakt mit Aktivist\*innen standen, nach ihrer Rückkehr verhaftet und verurteilt wurden.<sup>78</sup> *Kontaktperson A* wies zudem auf Masih Alinejad hin, eine iranische Journalistin und Frauenrechtsaktivistin, die in den USA lebt. Ihre Familie im Iran wurde von den Behörden ins Visier genommen, und sie erhielt Drohungen aufgrund ihres Engagements und ihrer Kampagnen, mit denen sie Frauen ermutigte, ihren Hijab abzulegen.<sup>79</sup> ABC News berichtete in einem weiteren Beispiel von verschiedenen Iraner\*innen, die sich im Ausland regierungskritisch geäußert hatten und deren Familienangehörige in Iran deswegen in den Fokus der Behörden gerieten.<sup>80</sup>

**Oppositionsfiguren im Exil.** Persönlichkeiten der iranischen politischen Opposition und Aktivist\*innen, die im Exil gelebt und sich für einen politischen Wandel eingesetzt haben, wurden nach Angaben von *Kontaktperson A* bedroht und schikaniert, als sie versuchten, in den Iran zurückzukehren. Ein Beispiel sei Mohammad Reza Khatami, der jüngere Bruder des ehemaligen iranischen Präsidenten Mohammad Khatami und eine prominente reformorientierte Persönlichkeit. Er wurde von den Behörden bedroht und unter Druck gesetzt, als er seine Absicht äusserte, aus dem Exil in den Iran zurückzukehren.<sup>81</sup> Ein weiterer Fall war der britisch-iranische Ex-Politiker Ali-Reza Akbari. Er war ein ehemaliger stellvertretender Verteidigungsminister während der Präsidentschaft Khatamis. Nach seiner Rückkehr in den Iran im Jahr 2019 wurde er verhaftet. Es wird vermutet, dass er zurückgelockt wurde. Er wurde daraufhin zum Tode verurteilt, unter anderem wegen angeblicher Spionage für Grossbritannien. Er wurde Mitte Januar 2023 hingerichtet.<sup>82</sup>

**Entführung von regierungskritischen Diasporamitgliedern.** *Cedoca* wies darauf hin, dass der iranische Staat teilweise Diasporamitglieder im Ausland entführt und sie gewaltsam in den Iran zurückführt. Im Oktober 2019 reiste so zum Beispiel Ruhollah Zam, ein iranischer Flüchtling in Frankreich, der eine populäre Website und einen Telegram-Kanal mit über einer Million Follower\*innen betrieb, in den Irak, in dem Glauben, er habe ein Interview mit Grosayatollah Ali Sistani erhalten. Dort wurde er von den IRGC entführt und in den Iran gebracht. Zam wurde in Iran wegen Verbrechen gegen den Staat verurteilt und hingerichtet.<sup>83</sup>

---

<sup>75</sup> Amnesty International, Nicht ohne meine Mutter, 8. November 2022: <https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-journal/iran-frauenrechte-haft-nahid-tagHAVI-tochter-mariam-claren-engagement-freilassung>.

<sup>76</sup> Telefon-Interviews vom 15. September, sowie vom 23. und 27. Oktober 2023 mit Kontaktpersonen I, G und H; Auskunft via Instant-Messenger vom 27. Oktober 2023 von Kontaktperson B.

<sup>77</sup> E-Mail-Auskunft vom 19. Oktober 2023 von Kontaktperson A.

<sup>78</sup> MoFA, Algemeen ambtsbericht Iran, September 2023, S.118.

<sup>79</sup> E-Mail-Auskunft vom 19. Oktober 2023 von Kontaktperson A.

<sup>80</sup> ABC News, Activists say Iran regime targeting families of Australian protesters, 4. Februar 2023: <https://www.abc.net.au/news/2023-02-04/iran-regime-protests-australia-targeting-families/101920554>.

<sup>81</sup> E-Mail-Auskunft vom 19. Oktober 2023 von Kontaktperson A.

<sup>82</sup> MoFA, Algemeen ambtsbericht Iran, September 2023, S.117.

<sup>83</sup> CGRS-CEDOCA, Iran; Surveillance van de diaspora door de Iraanse autoriteiten, 10. Mai 2023, S. 16.

## 4 Zusätzliche Risikofaktoren

**Netzwerke, die in den Iran hineinwirken. Wirksamkeit bei iranischem Publikum.** Laut *Kontaktperson E* können Personen stärker gefährdet sein, wenn sie in aktivistischen Netzwerken engagiert sind, die bis in den Iran hineinwirken. Je vernetzter eine Person sei und je mehr Kontakte die Person ins Land hinein habe, desto gefährlicher könne diese Person dem iranischen Regime auch werden. Menschen, die starken Kontakt ins Land haben, dorthin kommunizieren und sich dort einsetzen, seien sicherlich gefährdeter.<sup>84</sup> *Kontaktperson I* wies darauf hin, dass Personen, die für ein iranisches Publikum eine «Wirksamkeit» hätten, stärker gefährdet sind. Dies könnte beispielsweise durch erfolgreiche Kanäle in sozialen Medien geschehen.<sup>85</sup>

**Äusserungen in persischer Sprache.** *Kontaktperson E* betonte, dass Personen, die in den sozialen Medien persisch schreiben und persisch kommunizieren, stärker in den Fokus der iranischen Behörden geraten würden. Dabei gehe es ebenfalls um die «aufrührerische» Wirkung, respektive entsprechende Befürchtungen der Behörden, welche diese Aktivitäten in Iran selbst auslösen könnten. Bei persischer Kommunikation im digitalen Raum schauen die Behörden genau hin. Diverse Medien werden stark bedroht, weil sie in persischer Sprache arbeiten.<sup>86</sup>

**Öffentlichkeitswirksame Aktivitäten.** Laut *Kontaktperson I* sind öffentlichkeitswirksame Aktivitäten ebenfalls ein Trigger für die iranischen Behörden.<sup>87</sup> Das können laut *Kontaktpersonen I* und *C* beispielsweise Personen sein, die sich in Medien regierungskritisch äussern.<sup>88</sup> Darunter können aber auch Personen fallen, die eine internationale Öffentlichkeit erreichen, zum Beispiel durch einen Auftritt in Medien mit internationaler Reichweite oder bei der UNO. Auch könne dies Personen betreffen, die Aktivitäten durchführen, die eine Mobilisierung innerhalb der Diaspora im Ausland zur Folge haben.<sup>89</sup>

**Angehörige von Minderheiten.** Personen, die einer Minderheit angehören, bei welcher der Vorwurf im Raum steht, dass sie Separatismus unterstützen, können ebenfalls gefährdet sein.<sup>90</sup> *Kontaktpersonen I, C und H* wiesen in diesem Zusammenhang unter anderem auf Angehörige der kurdischen, belutschischen, aserbaidzhanischen und arabischen Minderheiten hin.<sup>91</sup> Auch religiöse Minderheiten wie beispielsweise die Baha'i oder generell islamkritische Personen sind laut *Kontaktperson C* gefährdet.<sup>92</sup> Auch Christ\*innen und insbesondere zum Christentum Konvertierte sind bei einer Rückkehr besonders gefährdet.<sup>93</sup> *Kontaktperson H* gab an, dass vom iranischen Staat als «Aussenseiter\*innen» wahrgenommene Personen und jede Minderheitengruppe zusätzlich gefährdet sein können. Dazu gehörten laut *Kontaktperson H* beispielsweise auch LGBTQI+-Menschen, Frauenrechts- oder Umweltaktivist\*innen.<sup>94</sup>

---

<sup>84</sup> Telefon-Interview vom 24. Oktober 2023 mit Kontaktperson E.

<sup>85</sup> Telefon-Interview vom 15. September 2023 mit Kontaktperson I.

<sup>86</sup> Telefon-Interview vom 24. Oktober 2023 mit Kontaktperson E.

<sup>87</sup> Telefon-Interview vom 15. September 2023 mit Kontaktperson I.

<sup>88</sup> Telefon-Interviews vom 15. September und 26. Oktober 2023 mit Kontaktpersonen I und C.

<sup>89</sup> Telefon-Interview vom 15. September 2023 mit Kontaktperson I.

<sup>90</sup> Ebenda.

<sup>91</sup> Telefon-Interviews vom 15. September, 26. und 27. Oktober 2023 mit Kontaktpersonen I, C und H.

<sup>92</sup> Telefon-Interview vom 26. Oktober 2023 mit Kontaktperson C.

<sup>93</sup> SFH, Iran, Gefährdung von Konvertierten, 23. November 2023.

<sup>94</sup> Telefon-Interview vom 27. Oktober 2023 mit Kontaktperson H.

**Für Geheimdienste interessantes Fachwissen oder Tätigkeit in «lohnenswerten» Branchen.** Kontaktperson H wies schliesslich noch darauf hin, dass Personen, die ein «lohnenswertes» Zielobjekt für die iranischen Geheimdienste seien, ebenfalls stärker gefährdet sein können. Dazu gehörten Personen, die in Branchen tätig sind oder Fachwissen haben, welche das Interesse der Geheimdienste wecken. Zum Beispiel könnten dies Personen sein, die für einen *Think Tank* im Ausland oder für Technologiefirmen wie *Facebook* arbeiten.<sup>95</sup>

Als führende Flüchtlingsorganisation der Schweiz und Dachverband der in den Bereichen Flucht und Asyl tätigen Hilfswerke und Organisationen steht die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) für eine Schweiz ein, die Geflüchtete aufnimmt, sie wirksam schützt, ihre Grund- und Menschenrechte wahrt, ihre gesellschaftliche Teilhabe fördert und ihnen mit Respekt und Offenheit begegnet. In dieser Rolle verteidigt und stärkt sie die Interessen und Rechte der Schutzbedürftigen und fördert das Verständnis für deren Lebensumstände. Durch ihre ausgewiesene Expertise prägt die SFH den öffentlichen Diskurs und nimmt Einfluss auf die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Weitere Publikationen der SFH finden Sie unter [www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen](http://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen). Der regelmässig erscheinende Newsletter informiert Sie über aktuelle Veröffentlichungen, Anmeldung unter [www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter](http://www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter).

---

<sup>95</sup> Ebenda.